



MAINZ · BINGEN

Die Landrätin

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

Frau Fraktionssprecherin Andrea Müller-Bohn
c/o

Herr Jörg Gräf

**Geschäftsführer der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Kreistagsfraktion Mainz-Bingen**

**Pankratiusstraße 27
55257 Budenheim**

Es schreibt Ihnen

Landrätin
Dorothea Schäfer
Landkreis Mainz-Bingen

Seite 1 von 6

31. März 2022

Anfrage zum Umgang mit Geflüchteten in der Ausländerbehörde Kreis Mainz-Bingen

Sehr geehrte Frau Müller-Bohn,

Ihre Anfrage beantwortet die Ausländerbehörde wie folgt:

1. Personelle Besetzung

Wie viele Planstellen in der ABH gibt es insgesamt und wie viele davon sind unbesetzt? Wie groß ist die Fluktuation innerhalb der Behörde?

Laut Stellenplan 2022 sind für die ABH 19,28 Sachbearbeiterstellen als Vollzeitäquivalente (VZÄ) ausgewiesen.

Davon sind aktuell (Stand 03/22) 15,78 Stellen besetzt - 13,78 mit Stammkräften.

1 VZÄ wurde ab 15.03.22 mit einer Auszubildenden besetzt, die nach bestandener Ausbildung ab 06/22 als Stammkraft zugewiesen werden soll.

1 VZÄ ist im Rahmen einer Arbeitserprobung mit einer fachfremden Person ab 12/21 besetzt worden, wobei dieses Arbeitsverhältnis jedoch voraussichtlich in 05/22 beendet wird.

Aktuell sind damit 3,5 VZÄ unbesetzt und 2 VZÄ mit Mitarbeitern/innen besetzt, die keine Stammkräfte und daher auch nur sehr bedingt einsatzfähig sind.

1 VZÄ als Stammkraft fällt nun schon seit 12 Wochen ersatzlos wegen Erkrankung aus; eine Herstellung der Dienstfähigkeit ist derzeit nicht absehbar.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 611, 612, 613, 620, 640, 643, 650, 75
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54
BIC MALADE51MNZ

Interne Qualifizierungsmaßnahmen (Fortbildungsqualifikation (FQ) bei Beamten, Besuch von Verwaltungslehrgang bei Beschäftigten) führen zu weiteren dauerhaften Ausfallzeiten: Bei Beamten (bislang 2 VZÄ als Stammkräfte) führt dies zu Ausfallzeiten von bis zu 2-3 Monaten, bei Beschäftigten (aktuelle 1,5 VZÄ als Stammkräfte) ist davon ein voller Arbeitstag/Woche über mindestens 2 Jahre betroffen, derzeit damit also 0,3 VZÄ Verlust. Diese Ausfallzeiten können nicht ersetzt oder kompensiert werden.

Von den aktuell 13,78 VZÄ (15 Personen) an Stammkräften sind 5,28 VZÄ (6 Personen länger als 5 Jahre bei der Ausländerbehörde, 3,5 VZÄ (4 Personen) zwischen 2 und 5 Jahren und 5 VZÄ (5 Personen) weniger als 1 Jahr.

Nach den Praxiserfahrungen ist auf Grund des rechtlich umfangreichen und komplexen Aufgabengebietes für die Einarbeitung jeder Person eine Zeitdauer von mindestens 3-4 Monaten erforderlich, ab der es möglich ist, dass die Person dann in engen Grenzen allein und selbstverantwortlich im Aufgabengebiet tätig werden kann. Eine weitere engere fachliche Begleitung ist in der Regel dann noch für weitere 4-5 Monate erforderlich, bevor von einer Stammkraft mit entsprechenden selbständigen Einsatzmöglichkeiten auszugehen ist. Diese Einarbeitung wird durch eigene Stammkräfte der Ausländerbehörde geleistet, die dann aber für die zugewiesenen und regelhaften Aufgaben nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund haben Unterbesetzung und Fluktuation – insbesondere der Abgang von Stammkräften -, wie sie seit Jahren gegeben sind, natürlich negative Auswirkungen. Trotz des hohen Engagements der Mitarbeiterschaft in der ABH wird es noch geraume Zeit dauern, bis wir unserem Qualitätsanspruch vollumfänglich gerecht werden können. Auch die Personalgewinnung gestaltet sich trotz der Bemühungen der Personalabteilung aufgrund des nahezu leergefegten Personalmarktes außerordentlich schwierig.

2. Aus- und Fortbildung

Welche regelmäßigen Schulungen der Mitarbeiter*innen finden statt?

Welche Konzepte gibt es für die strukturierte Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen?

Wie wird sichergestellt, dass Änderungen der Gesetzeslage, z. B. BMI, BAMF, EuGH etc., zeitnah umgesetzt werden? Inwieweit werden entsprechende Schulungen des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz genutzt? (Bitte Anzahl der Schulungsteilnahmen Namen der Schulungen im Jahr 2021 beifügen)

Wie bereits erwähnt, wird die Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen aktuell schwerpunktmäßig von 1-2 Stammkräften im Rahmen der eigenen freien Kapazitäten gewährleistet. Bzgl. der Inhalte wurden intern einige Festlegungen getroffen. Ansonsten erfolgt die Einarbeitung im Rahmen der Aufgabenstellung im laufenden Betrieb der ABH. Eine darüberhinausgehende strukturierte Einarbeitung würde eine Freistellung der betroffenen Stammkräfte bedingen, die jedoch bei der aktuellen Lage der ABH nicht darstellbar ist und auch im Rahmen der Organisationsuntersuchung auch so nicht festgestellt und im Stellensoll nicht berücksichtigt werden konnte.

Abteilungs- und Fachbereichsleitung haben erfolgreich darauf hingewirkt, dass insbesondere die neuen Mitarbeiter/innen an Seminaren und Fortbildungsmaßnahmen im Aufenthaltsrecht teilgenommen haben oder dies anstreben. Allerdings war schon vor Corona das Angebot im Bereich des Aufenthaltsrechtes an brauchbaren Fortbildungen sehr begrenzt. Mit Beginn der Corona-Pandemie (ab 2020) hat sich dieses Angebot nochmals verringert. Problematisch ist, dass es kaum brauchbaren Fortbildungen am Markt gibt, die speziell für fachfremde Personen in der Einarbeitungsphase geeignet sind.

Bzgl. der Stammkräfte nimmt die Bereitschaft an Fortbildungsmaßnahmen mit Zunahme der prekären Lage der ABH sichtbar ab, was den damit generierten Ausfallzeiten und auflaufenden Rückständen geschuldet ist.

Wesentliche Änderungen der Gesetze oder der Erlasslage, die in den letzten 5 Jahren im Übrigen ein erhebliches Ausmaß hatten und nach Auffassung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) über das durchschnittliche Ausmaß in anderen Rechtsgebieten und Organisationseinheiten deutlich hinausgehen, werden intern im Rahmen von Besprechungen, Einzelhinweisen und Weitergabe der erforderlichen Materialien hierzu umgesetzt. Zu Bewältigung ist ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement der Mitarbeiter/innen gefragt und erforderlich.

Das MFFKI bietet bis auf einzelne Ausnahmen zu Sonderbereichen (Pik-Stationen) keine eigenen Schulungen an. Allerdings wurde dort die allgemeine Problematik der Personalgewinnung und -stärkung bei den Ausländerbehörden bereits aufgenommen und diskutiert. Mit einigen Nuancen leiden im Land mehr oder weniger alle Ausländerbehörden und das schon seit Jahren an den gleichen Problemen bzgl. mangelnder Personalressourcen oder struktureller Unterbesetzung.

3. Kommunikation

E-Mail: Welche Vorgaben gibt es in der AHB zur zeitlichen Beantwortung von E-Mail bzw. postalischen Anschreiben? Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt? (Kennzahlenmonitoring?) Wie erklärt es sich, dass in einer Vielzahl von Fällen auch nach vielen Wochen und sogar Monaten keine Antwort erfolgt?

Es gibt keine konkreten Vorgaben im Rahmen eines Kennzahlenmonitorings. Ziel ist es mit den vorhandenen Ressourcen einen maximal schnellen und qualitativen Betrieb der ABH zu gewährleisten. Orientierung ist derzeit dabei der Zeitraum, der für Untätigkeitsklagen relevant ist (3 Monate ohne nachweisbare Sachbearbeitung). Auf Grund der strukturellen Unterbesetzung ist dies nur bedingt möglich. Maßnahmen zur Behebung von Defiziten an einer Stelle führen daher in der Regel zu neuen Defiziten an anderer Stelle, da derzeit weitgehend nur der Mangel an Ressourcen verwaltet wird.

Auf Grund der extrem hohen Frequenz von Anrufen, elektronischen und postalischen Eingängen und Nachfragen, ist eine zeitnahe Bearbeitung oft nicht möglich. Insbesondere ist eine zeitnahe Beantwortung von Nachfragen über Telefon und Email nicht leistbar, da dies bedeutet, dass Ressourcen für die Sachbearbeitung dann fehlen. Nachdem eine entsprechende Lösung für das ganze Haus nicht zustande gekommen ist führt die ABH in den nächsten Tagen eine elektronische Eingangsbestätigung ein. Auf reine Postanfragen sollen binnen 3 Wochen ebenfalls Eingangsbestätigungen folgen.

Die Optimierung von Prozessen und Abläufen, um ggf. schnellere Entscheidungen zu etablieren, wird laufend geprüft, kann aber erst bei einer Entspannung der Personalsituation nachhaltig wirken.

4. Bearbeitungsdauer

Wie lange war 2021 die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom Eingang des Antrags bis zur Ausstellung des Ausweises?

Wie erklärt es sich, dass bei mehreren Anträgen auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Klärung des Sachverhalts zunächst eine für 3 Monate gültige Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird, ohne dass direkt im Anschluss die endgültige Verlängerung erteilt wird und die Person damit immer noch keinen Ausweis hat?

Wie hoch ist aktuell die Zahl der Fälle, bei denen mittlerweile die Fiktionsbescheinigung abgelaufen ist, ohne dass eine neue Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wurde?

Wie viele Anträge auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis liegen aktuell vor, für die bisher weder eine Fiktionsbescheinigung noch eine endgültige neue Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wurde? Wie viele davon stammen aus 2021?

Wie erklärt es sich, dass nach einer richterlichen Entscheidung zugunsten des Klageführenden das Urteil nicht unmittelbar umgesetzt wird?

Grundlage für die Personalbemessung sind die mittleren Bearbeitungszeiten je Fallkonstellation. Diese sind nicht zu vergleichen mit der tatsächlichen Zeitdauer, die ein Antrag zur Bearbeitung benötigt. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine Durchlaufzeit.

Ein Grund für eine lange Bearbeitungsdauer ist in vielen Fällen die ausbleibende oder verzögerte Mitwirkung der Betroffenen hinsichtlich der Einreichung von Unterlagen.

Jeder Betroffene ist selbst gefordert, sich rechtzeitig um die Verlängerung von Bescheinigungen, Duldungen etc. zu bemühen, in dem die Dokumente hierzu an die Ausländerbehörde versandt werden. Bleibt dies trotz unserer entsprechenden Hinweise aus oder erfolgt nicht rechtzeitig vor Ablauf der Bescheinigung / Dokument etc. werden auch keine rechtzeitigen Verlängerungen solcher Bescheinigungen / Dokumente erfolgen können.

Wir haben gleichwohl den Anspruch, dass keinem Betroffenen im Beruf oder beim Bezug von Leistungen ein Nachteil entsteht. Wir weisen z.B. jede anfragende Stelle darauf hin, dass die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung ausschließlich deklaratorische Wirkung hat. Besteht eine Aufenthaltsfiktion, gilt diese unabhängig davon, ob eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde. Wir bestätigen bei Anfragen, wenn diese Sachlage beim jeweils Betroffenen vorliegt, und haben z.B. mit dem Jobcenter die Vereinbarung, dass diese formlose Bestätigung zur Fortsetzung des Leistungsbezuges führt. Zu dem sich auf den Themenkomplex Kinderzuschlag und Wohngeld beziehenden Fall der Frau A können wir uns nicht äußern. Bei Nachlieferung der entsprechenden Daten gehen wir dem gerne nach.

Alle Veränderungen des Aufenthaltsstatus (so auch Fiktionsbescheinigungen etc.) werden standardmäßig auch im Ausländerzentralregister (AZR) eingegeben und sind dort ersichtlich. Außer den Ausländerbehörden haben eine Vielzahl anderer Behörden und Leistungsträger, insbesondere die Asylbewerberleistungsbehörden und Jobcenter, eine Zugriffsberechtigung auf das AZR. Damit sollte sichergestellt werden, dass ein Aufenthaltsstatus oder dessen Änderungen auch unmittelbar von diesen Behörden selbst recherchiert werden können, ohne dass es im Einzelfall einer zwingenden Rückfrage bei den Ausländerbehörden bedarf. Diese Weiterentwicklung des AZR soll damit zur Entlastung der Ausländerbehörde dienen und die Prozessabläufe optimieren. Davon sind z. B. die Fragestellungen bzgl. eines Rechtskreiswechsels bei Asylsuchenden abgedeckt. Aus Sicht unserer Ausländerbehörde würden sich eine Vielzahl der von Ihnen anhand von Einzelfällen geschilderten Probleme nicht mehr stellen, wenn alle Behörden, die eine Zugriffsberechtigung zum AZR haben,

diese auch konsequent für die eigenen Aufgaben nutzen würden. Es muss erwartet werden, dass andere Behörden, insbesondere Leistungsbehörden, bei eigenen Aufgaben, bei denen der aufenthaltsrechtliche Status einer Person maßgeblich ist, konsequent im Rahmen der eigenen Kompetenzen die vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten nutzen und auch in der Lage sind, hieraus eigenverantwortlich die entsprechenden rechtlichen Folgerungen zu generieren oder Maßnahmen zu ergreifen. Dadurch kann auch dem Eindruck bei einigen Betroffenen entgegengewirkt werden, die Ausländerbehörden seien für alle möglichen Problemlagen rund um den Aufenthalt von ausländischen Personen zuständig.

Zu den angefragten Fallzahlen bzgl. der Fiktionsbescheinigungen gibt es keine Erhebungen. Konkrete Zahlen müssten aufwändig erhoben werden und können daher angesichts der angespannten Lage nicht genannt werden.

Urteile werden von uns regelmäßig unverzüglich umgesetzt. Eine Verzögerung kann eintreten, wenn die Umsetzung eine Mitwirkung des Betroffenen, z.B. die Beibringung von Unterlagen voraussetzt. Bei Urteilen, die das BAMF zur Anerkennung eines Schutzstatus verpflichten, kann die Ausländerbehörde erst tätig werden, wenn das BAMF den entsprechenden Bescheid erlassen hat. Zu dem sich anscheinend auf diesen Themenkomplex beziehenden Fall des Herrn B können wir uns nicht äußern. Bei Nachlieferung der entsprechenden Daten gehen wir dem gerne nach.

5. Juristische Verfahren

Wie viele juristische Verfahren gegen die Ausländerbehörde Mainz-Bingen wurden 2021 geführt? Wie viele 2020? Wie viele laufen aktuell?

Wie viele Verfahren wurden 2020 und 2021 entschieden? a) zugunsten der ABH b) zugunsten der Klageführenden?

Die Anzahl der gerichtlichen Verfahren, in der die Ausländerbehörde Beteiligter ist, wird nicht erhoben. Konkrete Zahlen können hierzu nicht genannt werden. Aus der Praxiserfahrung ist festzustellen, dass es sich um eine beachtliche Anzahl von Verfahren handelt, die die Ressourcen der Ausländerbehörde fordert und bindet. Das Spektrum ist dabei vielfältig und reicht von Klageverfahren, Eilrechtsschutzverfahren, Haftverfahren, Haftprüfungsverfahren, Verfahren im Rahmen von Vollstreckungen (Durchsuchungen), Widerspruchsverfahren bis hin zu Remonstrationsverfahren. Insbesondere im Rahmen der Vollstreckungen in Asylverfahren hat die Ausländerbehörde meist keinen Einfluss auf die Ausgangsbescheide, die Anlass einer gerichtlichen Prüfung sind. Es ist feststellbar, dass in den letzten Jahren insbesondere die Eilrechtsschutzverfahren zugenommen haben, teilweise auch schon in einem Stadium, in dem noch gar keine konkreten Maßnahmen vorliegen.

Im Zeitraum 2020 und 2021 sind 2 Verfahren präsent, die in der Sachentscheidung zu Gunsten der Betroffenen ausfielen. In einem Verfahren wurde eine Vollstreckung zeitweise ausgesetzt in einem anderen Verfahren wurde der Ablehnungsbescheid einer Aufenthaltserlaubnis teilweise aufgehoben und zur erneuten Bescheidung aufgefordert.

Daneben ist es aufgrund der Arbeitsbelastung der ABH zu einer Reihe von Untätigkeitsklagen gekommen, die wir verloren haben, weil die Unterbesetzung einer Behörde von den Gerichten nicht als Entschuldigung anerkannt wird.

Gemessen an den Quoten der Vielzahl von Entscheidungen der Ausländerbehörde verschiedenster Art und auch der beachtlichen Zahl der gerichtlichen Überprüfungen hierzu, ist die sehr hohe Anzahl der gerichtlichen Verfahren, die zu Gunsten der Ausländerbehörde ausgehen oder eingestellt werden, ein deutliches Indiz, dass im Bereich der Ausländerbehörde die Qualität der Entscheidungen trotz der prekären Personalsituation weiterhin sehr hoch ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Schäfer', written in a cursive style.

Dorothea Schäfer
Landrätin